

# II. Textl. Festsetzungen

## Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

### Gebäudehöhe

1. Als Gebäudehöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen Oberkante Gebäude und vorhandenen Gelände.

## Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

2. Die Flächen sind mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten flächenhaft zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

### Baumarten:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		

### Straucharten:

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>

Auf den einzelnen Baugrundstücken ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum oder zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Diese Festsetzung gilt auch für Grundstücke, für die bereits eine Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern besteht.

Folgende Arten sind zu verwenden:

- Baum- und Straucharten wie unter Punkt 2 sowie

Hochstämmige Obstbäume:

Kirsch-, Pflaumen-, Birnen- oder Apfelbäume

Prunus-, Pyrus oder Malusarten in Sorten